

Hinweise Nr. 2

zur

Beantragung der Approbation nach den Übergangsvorschriften des § 12 Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) im Land Bremen

Es handelt sich um eine Aktualisierung der Hinweise Nr. 1 vom 28.07.98. Dabei sind die "Hinweise für die Approbation gemäß § 12 des Psychotherapeutengesetzes"¹⁾ der Länderarbeitsgruppe zur Umsetzung des Psychotherapeutengesetzes¹⁾ berücksichtigt worden, soweit sie für Antragstellerinnen und Antragsteller von Bedeutung sind.

Der Kennzeichnung am rechten Rand ist zu entnehmen, welche Regelungen zur Umsetzung der Übergangsvorschriften des § 12 PsychThG in Bremen als

- Verbindlich, d. h. Antragsteller können davon ausgehen, daß im Land Bremen so verfahren wird (V),
- Wahrscheinlich, d. h. unter dem Vorbehalt einer endgültigen ländereinheitlichen Festlegung (W)

gelten.



Wenn Antragsteller/innen aus ihrer Sicht über die notwendigen Nachweise verfügen, kann beim Senator für Frauen, Gesundheit, Jugend, Soziales und Umweltschutz ab sofort der Antrag auf Erteilung einer Approbation gestellt werden. Die Antragsteller/innen erhalten dann eine Mitteilung, ob die eingesandten Unterlagen ausreichen bzw. welche Nachweise noch zu erbringen sind.

Als Anlagen sind

- die Vorschriften der §§ 2 und 12 PsychThG,
 - Muster für Nachweis für Mitwirkung an der Versorgung,
 - Muster für Nachweis für psychotherapeutische Tätigkeit als Angestellte/r bzw. Beamtin oder Beamter
 - Muster für Nachweis von Behandlungsfällen unter Supervision
 - Muster Anlage für Nachweis von Behandlungsfällen unter Supervision
 - Muster für Bestätigung der Qualifikation als Supervisor
 - Muster für eine Erklärung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 PsychThG
 - Muster für eine ärztliche Bescheinigung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 PsychThG
- beigefügt.

¹⁾ Da formal ein ländereinheitliches Vorgehen noch nicht festgelegt ist, könnten sich bei einzelnen Empfehlungen der AG noch Änderungen ergeben.

1 Allgemeines

- 1.1 Welche Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 müssen erfüllt sein? V
- Nr. 1 **Deutsche, EU-/EWR-Staatsangehörige, heimatlose Ausländer** (in der Regel ist die Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses in Verbindung mit dem Lebenslauf ausreichend; in Zweifelsfällen wird die Vorlage einer Staatsangehörigkeitsurkunde erforderlich sein).
- Nr. 3 **würdig und zuverlässig (polizeiliches Führungszeugnis** der Belegart O - zur Vorlage bei einer Behörde -, das **nicht früher als einen Monat vor dem angestrebten Approbationstermin** ausgestellt sein darf, sowie Erklärung darüber, ob gegen den Antragsteller/ die Antragstellerin ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren anhängig ist).
- Nr. 4 **fähig und geeignet (ärztliche Bescheinigung, die nicht früher als einen Monat vor dem angestrebten Approbationstermin ausgestellt sein darf**, wonach keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß der Antragsteller/ die Antragstellerin wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwächen seiner/ihrer geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung der heilkundlichen Psychotherapie unfähig oder ungeeignet ist).
- Die Vorlage der unter Nr. 3 und 4 aufgeführten Nachweise ist erst gegen Ende diesen Jahres erforderlich; sie dürfen bei Vorlage nicht älter als einen Monat sein.**
- Gegebenenfalls beizufügen:
- **Urkunde über die Verleihung des Doktor-Grades** V
einer deutschen Hochschule oder
 - die vom zuständigen Landesministerium (in Bremen ist dies der Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport) erteilte **Genehmigung zur Führung eines im Ausland erworbenen akademischen Grades.**
- 1.2 Welche allgemeinen Voraussetzungen des § 12 müssen erfüllt sein ? V
- Anträgen gemäß **§ 12 Abs. 2, 3 und 4** sind die entsprechenden Nachweise über die **bestandene Abschlußprüfung im Studiengang Psychologie** an einer Universität oder einer gleichstehenden Hochschule beizufügen.
- Für Anträgen gemäß **§ 12 Abs. 5** siehe unter **Ziffer 6**
- 1.3 Wann müssen die Voraussetzungen erfüllt sein? V
- Stichtag für die in § 12 geforderten fachlichen Voraussetzungen ist der 31.12.1998.** Für die Antragstellung ist berufsrechtlich keine Frist normiert. § 12 Abs. 1 Satz 2 stellt insoweit einen Sonderfall dar, als die dortigen Approbationsvoraussetzungen bis zum 31.12. 2001 bzw. 31.12.2003 erfüllt werden können.
- 1.4 Was ist psychotherapeutische Tätigkeit? V
- Es gilt die Legaldefinition nach § 1 Absatz 3:
Ausübung von Psychotherapie im Sinne dieses Gesetzes ist jede mittels wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Verfahren vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Störungen mit

Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist. ... Zur Ausübung von Psychotherapie gehören nicht psychologische Tätigkeiten, die die Aufarbeitung und Überwindung sozialer Konflikte oder sonstige Zwecke außerhalb der Heilkunde zum Gegenstand haben.

Es wird unterstellt, daß mit der Mitwirkung an der Versorgung zu Lasten der GKV, PKV und Beihilfe, Rehabilitationsträger sowie Jugend- und Sozialämter psychotherapeutische Tätigkeit i. S. des § 1 Absatz 3 gegeben ist. V

Supervisionstätigkeit ist nicht als Ausübung psychotherapeutischer Berufstätigkeit im Sinne des § 12 anzusehen. V

1.5 Wissenschaftlich anerkannte Verfahren im Rahmen der theoretischen Ausbildung?

Für die Vermittlung der theoretischen Ausbildung in wissenschaftlich anerkannten Verfahren kommen insbesondere die von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) oder den Landesärztekammern anerkannten, die landeseigenen oder die landesseitig geförderten oder anerkannten und die von den Berufsverbänden der AGPT und der AGR akkreditierten Stätten und Institute bzw. von ihnen für Kostenträger bestätigten Ausbildungen in Betracht. Gleiches gilt für die von diesen Stätten und Instituten anerkannten Ausbilderinnen und Ausbilder. W

Eine solche Ausbildung wird in Bremen - ohne weitere Wertung einzelner Verfahren - als theoretischen Ausbildung in wissenschaftlich anerkannten Verfahren angesehen. W

1.6 Wie sind Nachweise zu erbringen?

Soweit die einzelnen Voraussetzungen durch die Antragstellerinnen und Antragsteller „nachzuweisen“ sind, überträgt das Gesetz ihnen die Obliegenheit, die jeweiligen Nachweise zu führen. **Dabei haben sie die Schweigepflicht (§ 203 StGB) und den Datenschutz zu beachten.** V
Die vorgeschriebenen Nachweise sind **soweit wie möglich durch Fremdbelege, ggf. in Kombination mit Eigenbelegen, vorzunehmen** (z. B. Bewilligungsbescheide, Kostenzusagen, Abrechnungsunterlagen wie Rechnungen mit Zahlungseingangsbelegen, Bescheinigungen durch Ärztinnen oder Ärzte und Supervisorinnen oder Supervisoren, Angaben über den Behandlungsfall wie z.B. chiffrierte Patientenbezeichnung, Alter, Geschlecht, Setting [Einzel, Paar, Gruppe], Diagnose, Indikationsstellung, Psychotherapeutisches Behandlungsverfahren, Zeitraum der Behandlung [Anfang/Ende], Behandlungsverlauf, Anzahl der Sitzungen, Behandlungsstunden, Kostenträger). In besonderen Ausnahmefällen können auch ausschließlich Eigenbelege ausreichen.

Der Nachweis von Behandlungstätigkeiten kann insbesondere durch Bestätigungen der Kostenträger erfolgen, z. B. anhand von Aufstellungen, die von den Kostenträgern bestätigt werden. V

(Es wird den Antragstellern empfohlen, falls sie noch rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden, hierfür die mit den Spitzenverbänden der Krankenkassen abgestimmten Formulare zu verwenden. Die Berufsverbände prüfen, ob und ggf. wie sie den Antragstellern die Formulare zur Verfügung stellen können.)

- 1.7 Falls keine Nachweise von Kostenträgern zu erhalten sind?** Wo dies nicht möglich ist, kann der Nachweis von Behandlungstätigkeiten insbesondere anhand von Aufstellungen vorgenommen werden, in denen die Art der vorhandenen Unterlagen aufgeführt wird. **V**
- Die Nachweise müssen für die Vorlage bei den Approbationsbehörden in geeigneter Weise anonymisiert sein.** Sofern sich im Einzelfall bei der Prüfung der vorgelegten Unterlagen Anhaltspunkte für falsche Darstellungen ergeben, dürfen die Angaben der Nachweispflichtigen überprüft werden. Die Nachweispflichtigen dürfen dann personenbezogene Daten unter dem Gesichtspunkt der Wahrnehmung berechtigter Interessen offenbaren. **V**
- 1.8 Sind Mischfälle möglich?** **Ja.** **V**
- Es können **Zeiten** in niedergelassener Tätigkeit und als Angestellte bzw. Beamte zusammengerechnet werden. D. h. im Falle des **§ 12 Abs. 3 bzw. 4 Satz 1** ist eine **mindestens siebenjährige psychotherapeutische Berufstätigkeit** nachzuweisen. **V**
 - **Psychotherapeutische Tätigkeit können** z. T. mit **Stunden** und z. T. mit **Fällen** nachgewiesen werden. **V**
 - **Unterschiedliche theoretische Ausbildungen** können **V** summiert werden. **V**
- 2 § 12 Absatz 1**
- 2.1 Mitwirkung am Delegationsverfahren** Nachweis durch die jeweilige **Kassenärztliche Vereinigung** (in Bremen hat die KV Bremen dem Senator für Frauen, Gesundheit, Jugend, Soziales und Umweltschutz eine gültige Liste der Teilnehmer am Delegationsverfahren übergeben. Für auf der Liste Genannte ist der Nachweis damit erbracht). **V**
- 2.2 Qualifikation für eine Mitwirkung** Nachweis des Abschlusses der Ausbildung durch ein **KBV- anerkanntes Ausbildungsinstitut.** **V**
- 2.3 Satz 2: Erwerb der für eine solche Mitwirkung vorausgesetzten Qualifikation innerhalb 3 bzw. 5 Jahren** Gilt nur für Personen, die sich **in Ausbildung an einem KBV-anerkannten Ausbildungsinstitut** befinden. Die Approbation gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 PsychThG kann erst nach Erwerben der dort genannten Qualifikation erteilt werden. Die Ausbildung muss spätestens bis zum 31. 12. 2001 bei Vollzeitausbildung und bis zum 31. 12.2003 bei Teilzeitausbildung beendet sein. **V**
- 3 § 12 Absatz 2** Nachweis des **Abschlusses der Weiterbildung, die vorwiegend** auf die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten in der Psychotherapie ausgerichtet war, **durch Anstellungsträger bzw. Weiterbildungsträger.** **V**
- 4 § 12 Absatz 3**
- 4.1 Mitwirkung an der Versorgung** Durch **Bestätigung der Kostenträger** (s. 1.5) in Verbindung mit Ziff. 4.3 bzw. 4.5. Das **siebenjährige Mitwirken** an der Versorgung von Versicherten der Krankenkasse bzw. das Vergüten der Leistungen durch ein Unternehmen der privaten Krankenversicherung bzw. das Anerkennen beihilfefähiger Leistungen durch die Beihilfe erfordert **min-**

destens einen Behandlungsfall oder eine Behandlungsstunde in jedem Jahr.

- | | | |
|--|---|----------------------|
| 4.2 Wie werden Selbstzahler betrachtet? | Es wird davon ausgegangen, daß generell der Nachweis der Mitwirkung an der Versorgung durch die im § 12 Abs. 3 genannten Kostenträger erfolgt ist, und zusätzlich Psychotherapien zu Lasten von Selbstzahlern zur Erfüllung der geforderten Stundenzahlen herangezogen werden. Dabei muß glaubhaft gemacht werden, daß es sich um Krankenbehandlung (i. S. § 1 Abs. 3) gehandelt hat. Die erbrachten Leistungen können unter der Beachtung datenschutzrechtlicher Belange (§ 203 StGB) z. B. durch ärztliche Atteste, Behandlungsdokumentationen und bezahlte Rechnungen, die eine Diagnose enthalten, etc.) nachgewiesen werden. | V |
| 4.3 4000 bzw. 2000 Stunden psychotherapeutische Tätigkeit | Als " Stunde " gilt Behandlungsstunde (mindestens 50 min) oder Zeitstunde . Nachweis der erbrachten Leistungen gemäß Ziffer 1.5.
Es können bis zu 10% der Stundenzahl für Vor- und Nachbereitungszeiten angerechnet werden. | W
W |
| | Bei Gruppentherapie (z. B. 100 Stunden mit vier Teilnehmern) zählt jeder Teilnehmer als Behandlungsfall (d. h. im Beispiel liegen vier Behandlungsfälle vor). Die Behandlungsstunden zählen einfach (d.h. im Beispiel 100 Stunden). | V |
| 4.4 Behandlungen i. R. des Beauftragungsverfahrens | Sind Stunden bzw. Behandlungsfälle zum Nachweis psychotherapeutischer Tätigkeit oder Behandlungsfälle unter Supervision . | V |
| 4.5 60 bzw. 30 dokumentierte und abgeschlossene Fälle | Durch Kostenträger bestätigte Liste und Dokumentation der Fälle . Die Dokumentation ist so zu gestalten, dass der Behandlungsverlauf nachvollziehbar ist. | V |
| 4.6 Nachweis der theoretischen Ausbildung | Siehe Ziffer 1.5 | W |
| 4.7 Theoretische Ausbildung während des Studiums | Ausbildung in wissenschaftlich anerkannte Verfahren im Rahmen der Klinischen Psychologie im Studium können angerechnet werden, wenn durch eine entsprechende Bescheinigung (nicht Studienbuch) nachgewiesen wird, daß es sich um Ausbildung in psychotherapeutischen Verfahren im engeren Sinne (d. h. nicht lediglich einzelne Vorlesungen) gehandelt hat. | V |
| 4.8 Supervision | Bestätigung durch Supervisor über mindestens fünf Behandlungsfälle mit insgesamt mind. 250 Stunden unter Supervision; Nachweis der Qualifikation des Supervisors durch Ausbildungsinstitut bzw. Delegations- und Beauftragungsberechtigung von der KV . | V |
| 4.9 Tätigkeit am 24.06.1997 | Bedeutet, daß am Stichtag an der Versorgung mitgewirkt worden ist. | V |

5 § 12 Absatz 4

- 5.1 **Mitwirkung an der Versorgung** Durch **Bestätigung des Anstellungsträgers über psychotherapeutische Tätigkeit als Krankenbehandlung** in Verbindung mit Ziff. 4.3 bzw. 4.5. **V**
Freie Mitarbeit wird **analog** einer Tätigkeit als Angestellte/r angesehen.
- 5.2 **Psychiatrische, psychotherapeutische, psychosomatische oder neurologische Einrichtung** **Einrichtungen** in denen **Psychotherapie als Krankenbehandlung** durchgeführt wird, insbesondere Krankenhäuser, Ambulanzen und Praxen. **V**
Bei Tätigkeiten in **Beratungsstellen** oder vergleichbaren **V** Einrichtungen ist die **Psychotherapie als Krankenbehandlung von der Beratungstätigkeit abzugrenzen.**
- 5.3 **Vorwiegende psychotherapeutische Tätigkeit** Ist gegeben, wenn **mehr als 50 %** der Arbeits- bzw. **V** Dienstzeit in **psychotherapeutischer Tätigkeit** bestand.
- 5.4 **Hauptberufliche Durchführung psychotherapeutischer Behandlungen** Ist gegeben, wenn die Tätigkeit im Rahmen der stationären **V** einschließlich teilstationär oder der ambulanten Versorgung bzw. zu Lasten der oben genannten Kostenträger erfolgt ist.
- 5.5 **4000 bzw. 2000 Stunden psychotherapeutische Tätigkeit** Als "Stunde" gilt **Behandlungsstunde** (mindestens 50 **V** min) oder **Zeitstunde**. Nachweis der erbrachten Leistungen, der auch die Anzahl der Behandlungsfälle beinhalten soll, durch Arbeitgeber bzw. Dienstherrn.
- 5.6 **60 bzw. 30 dokumentierte und abgeschlossene Fälle** siehe Ziffer **4.5** oder Nachweis gegebenenfalls durch Arbeitgeber bzw. Dienstherrn. **W**
- 5.7 **Nachweis der theoretischen Ausbildung** siehe Ziffer **1.5** oder Nachweis gegebenenfalls durch Arbeitgeber bzw. Dienstherrn. **V**
Der Nachweis ist für das "**Gebiet**" zu erbringen, in dem die Beschäftigung erfolgt.
- 5.8 **Was bedeutet "Gebiet"?** Neben **wissenschaftlich anerkannten Verfahren** fallen **W** darunter **psychotherapeutische Behandlungsbereiche** wie "Psychosomatik", "Psychotherapie im Rahmen der Psychiatrie", etc.
- 5.9 **Supervision** s. 4.8 oder Nachweis durch Arbeitgeber bzw. Dienstherrn. **V**
- 5.10 **Tätigkeit am 24.06.1997** Bedeutet, daß die derzeit ausgeübte psychotherapeutische **V** Tätigkeit spätestens am Stichtag aufgenommen worden ist.

6 § 12 Absatz 5

- 6.1 **Berufliche Voraussetzungen** Anträgen gemäß **§ 12 Abs. 5** sind die entsprechenden **V** Nachweise über die **bestandene Abschlußprüfung im Studiengang Psychologie** an einer Universität oder einer

gleichstehenden Hochschule oder im **Studiengang Pädagogik oder Sozialpädagogik** an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule beizufügen.

6.2 Andere Studienabschlüsse

Sofern ein solcher abgeschlossener Studiengang (Ziff. 6.1) **V** nicht vorliegt, können sonstige Studiengänge (z. B. Lehrer, Heilpädagoge, etc.), **bei denen der Umfang der erziehungswissenschaftlichen Studien dem eines Studiums Sozialarbeit entspricht**, berücksichtigt werden; der Nachweis ist durch eine entsprechende **Gleichwertigkeitsbescheinigung eines Wissenschaftsministeriums** (in Bremen: Der Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport) zu erbringen.

6.3 Nachweis der Berufstätigkeit

Die Bestimmungen für den Nachweis der Berufstätigkeit **in V den Absätzen 2, 3 und 4 gelten entsprechend. (Ziffern 3. Bis 5.)**

7 Zulassungsrechtliche Vorschriften

Für diesbezügliche Fragen steht die **Kassenärztlichen V Vereinigung Bremen** zur Verfügung:

Frau Severin

KV Bremen

Schwachhauser Heerstr. 26/28

28209 Bremen

Telefon 0421/3404335

Auszug aus dem Gesetz über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311)

Artikel 1

Gesetz über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz – PsychThG)

§ 2

Approbation

(1) Eine Approbation nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller

1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes, Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder heimatloser Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer ist,
2. die vorgeschriebene Ausbildung abgeleistet und die staatliche Prüfung bestanden hat,
3. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt, und
4. nicht wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung des Berufs unfähig oder ungeeignet ist.

(2) Die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 2 gilt als erfüllt, wenn aus einem in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworbenen Diplom hervorgeht, daß der Inhaber eine Ausbildung erworben hat, die in diesem Staat für den unmittelbaren Zugang zu einem dem Beruf des "Psychologischen Psychotherapeuten" oder dem Beruf des "Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten" entsprechenden Beruf erforderlich ist. Diplome im Sinne dieses Gesetzes sind Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABI. EG Nr. L 19 S. 16), oder im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABI. EG Nr. L 209 S. 25) in der jeweils geltenden Fassung. Antragsteller aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, deren Ausbildung die nach diesem Gesetz vorgeschriebene Mindestdauer nicht erreicht, haben einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung abzulegen. Der Antragsteller hat das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung zu wählen. Die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 2 gilt auch als erfüllt, wenn der Antragsteller bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 eine in einem anderen Staat erworbene gleichwertige abgeschlossene Ausbildung und gleichwertige Kenntnisse nachweist.

(3) Ist die Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 1 nicht erfüllt, so kann die Approbation in besonderen Einzelfällen oder aus Gründen des öffentlichen Gesundheitsinteresses erteilt werden. Ist zugleich die Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 2 nicht erfüllt, so ist die Erteilung der Approbation nur zulässig, wenn der Antragsteller eine in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworbene, den Voraussetzungen der Richtlinien 89/48/EWG oder 92/51/EWG entsprechende oder in einem anderen Staat erworbene gleichwertige abgeschlossene Ausbildung und gleichwertige Kenntnisse nachweist. Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Soll die Erteilung der Approbation wegen Fehlens einer der Voraussetzungen nach Absatz 1 abgelehnt werden, so ist der Antragsteller oder sein gesetzlicher Vertreter vorher zu hören.

(5) Ist gegen den Antragsteller wegen des Verdachts einer Straftat, aus der sich die Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergeben kann, ein Strafverfahren eingeleitet, so kann die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Approbation bis zur Beendigung des Verfahrens ausgesetzt werden.

§ 12

Übergangsvorschriften

(1) Wer im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes, ohne Arzt zu sein, im Rahmen der kassenärztlichen Versorgung an der psychotherapeutischen Behandlung von gesetzlich Krankenversicherten im Delegationsverfahren nach den Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Durchführung der Psychotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung (Psychotherapie-Richtlinien in der Neufassung vom 3. Juli 1987 - BAnz. Nr. 156 Beilage Nr. 156a -, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 12. März 1997 - BAnz. Nr. 49 S. 2946), als Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut mitwirkt oder die Qualifikation für eine solche Mitwirkung erfüllt, erhält bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 auf Antrag eine Approbation zur Ausübung des Berufs des Psychologischen Psychotherapeuten oder eine Approbation zur Ausübung des Berufs des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nach § 1 Abs. 1 Satz 1. Das gleiche gilt für Personen, die die für eine solche Mitwirkung vorausgesetzte Qualifikation bei Vollzeitausbildung innerhalb von drei Jahren, bei Teilzeitausbildung innerhalb von fünf Jahren, nach Inkrafttreten des Gesetzes erwerben.

(2) Wer im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes als Diplompsychologe eine Weiterbildung zum "Fachpsychologen in der Medizin" nach den Vorschriften der Anweisung über das postgraduale Studium für naturwissenschaftliche und technische Hochschulkader sowie Diplompsychologen und Diplomsoziologen im Gesundheitswesen vom 1. April 1981 (Verf. U. Mitt. MfG DDR Nr. 4 S. 61) erfolgreich abgeschlossen hat, erhält bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 auf Antrag eine Approbation zur Ausübung des Berufs des Psychologischen Psychotherapeuten nach § 1 Abs. 1 Satz 1, wenn die dreijährige Weiterbildung vorwiegend auf die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten in der Psychotherapie ausgerichtet war.

(3) Personen mit einer bestandenen Abschlußprüfung im Studiengang Psychologie an einer Universität oder einer gleichstehenden Hochschule erhalten bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 auf Antrag eine Approbation zur Ausübung des Berufs des Psychologischen Psychotherapeuten nach § 1 Abs. 1 Satz 1, wenn sie zwischen dem 1. Januar 1989 und dem 31. Dezember 1998 mit einer Gesamtdauer von mindestens sieben Jahren an der Versorgung von Versicherten einer Krankenkasse mitgewirkt haben oder ihre Leistungen während dieser Zeit von einem Unternehmen der privaten Krankenversicherung vergütet oder von der Beihilfe als beihilfefähig anerkannt worden sind. Voraussetzung für die Erteilung der Approbation nach Satz 1 ist ferner, daß die Antragsteller

1. während des Zeitraums nach Satz 1 mindestens 4000 Stunden psychotherapeutischer Berufstätigkeit oder 60 dokumentierte und abgeschlossene Behandlungsfälle sowie
2. mindestens 140 Stunden theoretischer Ausbildung in wissenschaftlich anerkannten Verfahren

nachweisen. Personen im Sinne des Satzes 1, die das Erfordernis nach Satz 1 zweiter Halbsatz oder die Voraussetzung nach Satz 2 Nr. 1 nicht erfüllen, erhalten die Approbation nur wenn sie nachweisen, daß sie bis zum 31. Dezember 1998

1. mindestens 2000 Stunden psychotherapeutischer Berufstätigkeit abgeleistet oder 30 dokumentierte Behandlungsfälle abgeschlossen,
2. mindestens fünf Behandlungsfälle unter Supervision mit insgesamt mindestens 250 Behandlungsstunden abgeschlossen,
3. mindestens 280 Stunden theoretischer Ausbildung in wissenschaftlich anerkannten Verfahren abgeleistet haben und
4. am 24. Juni 1997 für die Krankenkasse tätig waren oder ihre Leistungen zu diesem Zeitpunkt von einem Unternehmen der privaten Krankenversicherung vergütet oder von der Beihilfe als beihilfefähig anerkannt worden sind.

(4) Personen mit einer bestandenen Abschlußprüfung im Studiengang Psychologie an einer Universität oder einer gleichstehenden Hochschule erhalten bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 auf Antrag eine Approbation zur Ausübung des Berufs des Psychologischen Psychotherapeuten nach § 1 Abs. 1 Satz 1, wenn sie nachweisen, daß sie zwischen dem 1. Januar 1989 und dem 31. Dezember 1998 mit einer Gesamtdauer von mindestens sieben Jahren als Angestellte oder Beamte

1. in einer psychiatrischen, psychotherapeutischen, psychosomatischen oder neurologischen Einrichtung vorwiegend psychotherapeutisch tätig waren oder
2. hauptberuflich psychotherapeutische Behandlungen durchgeführt haben.

C

Voraussetzung für die Erteilung der Approbation nach Satz 1 Nr. 1 und 2 ist ferner, daß die Antragsteller nachweisen, daß sie

1. in dem Zeitraum nach Satz 1 mindestens 4000 Stunden einschließlich der dazu notwendigen Diagnostik und Fallbesprechungen psychotherapeutisch tätig waren oder 60 dokumentierte Behandlungsfälle abgeschlossen und
2. mindestens 140 Stunden theoretische Ausbildung in dem Gebiet, in dem sie beschäftigt sind, abgeleistet haben.

Personen im Sinne des Satzes 1, die das Erfordernis nach Satz 1 zweiter Halbsatz oder die Voraussetzung nach Satz 2 Nr. 1 nicht erfüllen, wird die Approbation nur erteilt, wenn sie nachweisen, daß sie bis zum 31. Dezember 1998

1. mindestens 2 000 Stunden psychotherapeutischer Berufstätigkeit abgeleistet oder 30 dokumentierte Behandlungsfälle abgeschlossen,
2. mindestens fünf Behandlungsfälle unter Supervision mit insgesamt mindestens 250 Behandlungsstunden abgeschlossen,
3. mindestens 280 Stunden theoretischer Ausbildung in dem Gebiet, in dem sie beschäftigt sind, abgeleistet und
4. spätestens am 24. Juni 1997 ihre psychotherapeutische Beschäftigung aufgenommen

haben.

(5) Für Personen mit einer bestandenen Abschlußprüfung im Studiengang Psychologie an einer Universität oder einer gleichstehenden Hochschule oder im Studiengang Pädagogik oder Sozialpädagogik an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule gelten die Absätze 3 und 4 für den Antrag auf Erteilung einer Approbation zur Ausübung des Berufs des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten entsprechend.

Muster für Nachweis der Mitwirkung an der Versorgung und von Behandlungsstunden

Empfehlung: Listen nach Kassenarten getrennt erstellen.

Beispiel

Patient codiert	Dauer der von	Behandlung bis	Zahl der Stunden	Bestätigung des Kostenträgers
H270561 oder	02.93	05.94	87	Unterschrift Stempel des Kostenträgers
13 Patienten	01.90	12.98	1349	Unterschrift Stempel des Kostenträgers

Beispiel: Bestätigung ist vom Kostenträger nicht zu erhalten (bitte belegen)

Patient codiert	Dauer der von	Behandlung bis	Zahl der Stunden	Unterlagen zum Nachweis z. B.
H270561	02.93	05.94	87	Bewilligungsbe- scheid des KT, Verlängerung, Dokumentation Rechnung und Bezahlung

**Muster für Nachweis von psychotherapeutischer Tätigkeit als Angestellte/r bzw.
Beamtin/Beamter**

Herr/Frau

war in der Zeit von _____ bis _____

in _____ (Einrichtung) tätig und hat

als Angestellte/r bzw. Beamtin/Beamter **vorwiegend** (d. h. mindestens 50% der Arbeitszeit) bzw.

hauptberuflich

Psychotherapie als Krankenbehandlung ausgeübt und

_____ Behandlungsstunden durchgeführt bzw.

_____ (Zahl der Fälle) Behandlungsfälle dokumentiert und abgeschlossen.

Bei Beratungsstellen und vergleichbaren Einrichtungen: Die angegebene psychotherapeutische Tätigkeit schließt Beratungstätigkeit nicht ein.

(Unterschrift)

(Stempel des Anstellungsträgers)

Muster zum Nachweis von Behandlungsfällen unter Supervision

Hiermit wird bestätigt, daß Herr/Frau

in der Zeit von _____ bis _____

_____ (Zahl der Fälle) mit insgesamt _____ Zahl der Stunden unter meiner Supervision durchgeführt und abgeschlossen hat. (Siehe Liste in Anlage)

Ich habe seit _____ die Anerkennung als Supervisorin/Supervisor durch

_____ (Name des Ausbildungsinstituts)

Ich habe als Ärztin/Arzt die Berechtigung zur Delegation und zur Beauftragung der KV

(Unterschrift)

(Stempel)

Muster der Anlage zum Nachweis von Behandlungsfällen unter Supervision

Patient codiert	Zahl der Stunden	abgeschlossen	Supervisorin Supervisor
H270561 oder Fall 1	63	ja	Unterschrift bzw. Bestätigung in Anlage
mind. 5 Fälle	Summe (>250)	mind. 5 Fälle	

Muster für Bestätigung der Qualifikation als Supervisor

Herr/Frau

Besitzt seit dem _____ die Qualifikation als Supervisor im Rahmen der psychotherapeutischen Ausbildung und ist berechtigt, Supervisionen durchzuführen.

Ist zur Delegation / Beauftragung von Psychotherapie berechtigt.

(Unterschrift)

(Stempel des Ausbildungsinstituts bzw. der Kassenärztlichen Vereinigung)

Muster für eine Erklärung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 PsychThG

Hierdurch erkläre ich, daß gegen mich kein gerichtliches Strafverfahren und kein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist.

Ort, Datum

Unterschrift

Muster für eine ärztliche Bescheinigung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 PsychThG

Herr/Frau.....geb. am

ist von mir untersucht worden.

Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, daß die o.g. Person wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwächen der geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung der heilkundlichen Psychotherapie unfähig oder ungeeignet ist.

.....

Unterschrift und Stempel des Arztes